

Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger

vom 18.05.2026

Der Landkreis Aichach-Friedberg erlässt aufgrund der Art. 14a, 17 und 30 Nr. 6 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) die folgende Satzung:

§ 1

Kreistags- und Ausschussmitglieder

(1) Die ~~Kreisrätinnen und Kreisräte Kreistagsmitglieder~~ erhalten eine monatliche Aufwandspauschale in Höhe von **127,72 €**.

(2) Sie erhalten ferner für jede Sitzung des Kreistages, des Kreisausschusses oder eines sonstigen Ausschusses, wenn sie nach der Anwesenheitsliste an der Sitzung teilgenommen haben, eine Entschädigung von **76,62 €**.

(3) Die Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse erhalten für eine Sitzung, die länger als sieben Stunden dauert, das doppelte Sitzungsgeld.

(4) ~~Kreisrätinnen und Kreisräte Kreistagsmitglieder~~, die weniger als die Hälfte der Sitzungszeit anwesend sind, erhalten ein um 50 % gekürztes Sitzungsgeld.

(5) ~~Alle Kreisrätinnen und Kreisräte bekommen zu Beginn der Wahlperiode ein Tablet zur Verfügung gestellt. Soweit die Kreisrätinnen und Kreisräte stattdessen ein eigenes Endgerät verwenden möchten, erhalten sie zum Juni jeden Jahres eine Technikpauschale in Höhe von 80,00 €, um sich eine für die Gremienarbeit notwendige entsprechende technische Ausstattung individuell vorzuhalten.~~

(~~5~~ 6) Außerdem wird zur Aufwandsentschädigung an ~~die Kreisrätinnen und Kreisräte Kreistagsmitglieder~~ eine Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 und 2 ~~Bayerisches Reisekostengesetz~~ (BayRKG) in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Dies gilt nicht für und Kreisräte, die ~~am im Ortsteil des~~ Tagungsortes wohnen. Für die Wegstreckenentschädigung ist der Weg zwischen Wohnort und Tagungsort maßgeblich.

(~~6~~ 7) Für sonstige Dienstgeschäfte werden Reisekosten nach dem BayRKG in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG findet keine Anwendung.

(~~7~~ 8) Für die Teilnahme an bis zu ~~20~~ 25 Fraktionssitzungen ~~oder Sitzungen einer Ausschussgemeinschaft~~ im Jahr erhalten ~~Kreisrätinnen und Kreisräte Kreistagsmitglieder~~ gegen Nachweis der Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von **76,62 €**. Fahrtkosten und Verdienstaussfall werden nicht entschädigt.

(~~8~~ 9) Die Fraktionsvorsitzenden, deren ~~Stellvertretungen Stellvertreter~~ und die Schriftführer der im Kreistag vertretenen Parteien erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen monatliche Pauschalen:

Fraktionsvorsitzende/r: **217,11 €** Sockelbetrag, zuzüglich je Fraktionsmitglied: **10,22 €**, stellvertretende/r Fraktionsvorsitzende/r: **89,39 €** (Fraktion von 1-20 Mitgliedern ein/e Stellvertreter/in, Fraktion mit mehr als 20 Mitgliedern zwei Stellvertreter/innen), Schriftführer/in: **51,09 €** je Sitzung.

Änderungen ggü. der Fassung vom 01.01.2024 wurden rot markiert.

Aktuelle Beträge aufgrund der Anpassung der Entschädigung zum 01.02.2025 gemäß § 4 der Entschädigungssatzung.

(9 10) Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten eine Sitzungsgeldentschädigung in Höhe von **76,62 €**, wenn sie vom Kreistag in ein Gremium berufen wurden, für das von der jeweiligen Gesellschaft/Organisation keine Sitzungsgeldentschädigung bezahlt wird.

§ 2

Geschäftskostenpauschale für Fraktionen und Gruppierungen

Fraktionen und Gruppierungen erhalten eine Geschäftskostenpauschale. Sie setzt sich zusammen aus einer monatlichen Grundpauschale in Höhe von **83,02 €** für Fraktionen und **42,16 €** für Gruppierungen sowie einem Zuschlag von **10,22 €** für jedes Mitglied. Die Geschäftskostenpauschale ist geschlossen an die Fraktionen bzw. Gruppierungen zu überweisen.

§ 3

Verdienstausfallentschädigung und Betreuungskosten

(1) Neben den Entschädigungen nach § 1 erhalten **Kreisrätinnen und Kreisräte Kreistagsmitglieder**, für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie an Gremien nach § 1 Abs. 9, wenn sie

1. Angestellte und Arbeiter sind, Ersatz für den durch die Teilnahme an Sitzungen oder durch Dienstgeschäfte entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfall. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehalts ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Die Erstattung erfolgt an den Arbeitgeber. Der Umfang des Erstattungsanspruchs berechnet sich in analoger Anwendung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Erstattungsansprüche von Arbeitgebern nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz in der jeweils gültigen Fassung;
2. selbstständig Tätige sind, auf Antrag für die durch die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages oder eines Ausschusses entstehenden Zeitversäumnisse eine pauschale Verdienstausfallentschädigung von **76,62 €** je Sitzung.

(2) **Kreisrätinnen und Kreisräte Kreistagsmitglieder**, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Entschädigung nach Abs. 1 Nr. 2.

(3) Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
- c) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

können bis zum Höchstbetrag von **225,00 €** ersetzt werden. Für **Kreisrätinnen und Kreisräte Kreistagsmitglieder**, denen eine Entschädigung nach Abs. 2 zusteht, gilt Abs. 3 Satz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

§ 4 Anpassung der Entschädigungen

Mit einem einheitlichen Vomhundertsatz benannte Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar für alle Entschädigungen, mit Ausnahme der Wegstreckenentschädigungen nach dem BayRKG.

§ 5 Archiv- und Heimatpfleger

(1) Die Archiv- und Heimatpfleger/innen erhalten eine steuerfreie Pauschale als Ersatz für die Porto-, Telefon- und Reiseauslagen. Diese Pauschale deckt die Reisekosten innerhalb des Landkreises Aichach-Friedberg und der Stadt Augsburg ab. Im Übrigen gelten die Vorschriften des BayRKG in der jeweils gültigen Fassung; Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG findet keine Anwendung.

(2) Außerdem erhalten die Heimat- und Archivpfleger eine Entschädigung, die in angemessener Weise den Aufwand an Mühe und Zeit abgelten soll.

(3) Die Höhe der Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 bestimmt der Kreistag durch Beschluss.

§ 6 Sonstige Entschädigungen

Sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger erhalten ebenfalls Entschädigungen. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Entschädigung, regelt der Kreistag durch Beschluss.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am **01.05.2026** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger vom **01.01.2024** außer Kraft.

Aichach,
Landkreis Aichach-Friedberg

Dr. Marc Sturm
Landrat

Änderungen ggü. der Fassung vom 01.01.2024 wurden **rot** markiert.
Aktuelle Beträge aufgrund der Anpassung der Entschädigung zum 01.02.2025 gemäß § 4 der Entschädigungssatzung.